

Vorlage
zu den Sitzungen der nachfolgenden Gremien:

Kreisausschuss	07.11.2019	TOP
		TOP
		TOP
		TOP

Anregungen gemäß § 21 Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW);

Schreiben der Alternative für Deutschland - Stadtverband Emmerich am Rhein vom 09.09.2019

Nach § 21 KrO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden. Als alleiniger Träger der öffentlichen Verwaltung nimmt der Kreis in seinem Gebiet alle Selbstverwaltungsaufgaben wahr (z.B. öffentlicher Personennahverkehr und Jugendhilfe für das Gebiet der kleinen kreisangehörigen Gemeinden). Zusätzlich übernimmt der Kreis Pflichtaufgaben, die ihm kraft Gesetzes zur Erfüllung nach Weisung übertragen worden sind (z.B. Jagd- und Fischereiaufsicht). Daneben obliegt ihm die Erfüllung von Auftragsangelegenheiten. Eine besondere Form staatlicher Verwaltung auf örtlicher und überörtlicher Ebene stellt die Organleihe dar, bei welcher kein Mitsprache- oder Entscheidungsrecht des kommunalen Vertretungsorganes besteht. Der Kreis darf sich daher – auch im Rahmen einer Anregung oder Beschwerde – nicht mit Angelegenheiten befassen, die in die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Trägers öffentlicher Gewalt fallen, ohne dass ein konkreter Sachzusammenhang mit Angelegenheiten des Kreises besteht.

Nach § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung ist für die Erledigung von Anregungen regelmäßig der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich nach § 26 der Kreisordnung Nordrhein-Westfalen zuständig ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Insofern entscheidet der Kreisausschuss abschließend.

Herr Kukulies hat sich als Sprecher der Alternative für Deutschland - Stadtverband Emmerich am Rhein mit einer Anregung nach § 21 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) an den Landrat gewandt. Es wird angeregt, dass der Kreistag beschließen möge, die Sprecher des NABU Kreisverbandes Kleve zu einer der nächsten Kreistagssitzungen einzuladen. Gegenstand der Anregung ist dem Wortlaut nach somit ausschließlich die Berichterstattung der Sprecher des NABU Kreisverbandes Kleve in einer Kreistagssitzung und damit konkludent einhergehend die Aufnahme eines entsprechenden Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung der Kreistagssitzung, nicht jedoch die Inhalte der umweltpolitischen Forderungen des NABU Kreisverbandes Kleve zur Kommunalwahl 2020 im Kreis Kleve. Die Anregung ist in der Anlage beigelegt.

Gemäß § 42 lit. c) KrO NRW obliegt dem Landrat in Angelegenheiten der Kreisverwaltung die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses sowie der Entscheidungen nach § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO NRW. Unter Beschlussvorbereitung ist die Darlegung der Sachinformationen zu verstehen, die das jeweilige Gremium in die Lage versetzen, sachgerecht zu beschließen. Der Landrat hat mithin die Verpflichtung, dem Kreistag bzw. Kreisausschuss eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung zu ermöglichen.

Um dies zu ermöglichen obliegt es dem Landrat im Vorfeld der Beschlussfassung zu entscheiden, in welcher Form er die Beschlussvorbereitung vornehmen will. Er trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die Entscheidung, wie und in welcher Form er dies tun will. In der Regel werden dazu schriftliche Beschlussvorlagen erstellt. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit einer mündlichen Darstellung in der Sitzung. Diese inkludiert die Entscheidung darüber einen Dritten mit einer Sachverhaltsdarstellung zu betrauen.

Der Landrat ist somit gemäß § 42 lit. c) KrO NRW alleinzuständiges Organ der Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen.

Auch die Einberufung des Kreistages sowie die Aufstellung der Tagesordnung sind Rechte des Landrates (§§ 32, 33 KrO NRW). Der Landrat hat entsprechend der Geschäftslage die Tagesordnung in eigener Verantwortung festzulegen und die Reihenfolge der Beratung zu bestimmen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist der Landrat grundsätzlich hinsichtlich der Auswahl der zu beratenden Gegenstände frei. Insoweit ist er, vorbehaltlich späterer Änderungen und Erweiterungen der Tagesordnung durch den Kreistag selbst grundsätzlich Herr des Verfahrens. Eine Einschränkung findet sich lediglich in § 33 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW (Vorschläge qualifizierter Kreistagsminderheiten) sowie in der Möglichkeit durch Kreistagsbeschluss einen Beratungsgegenstand in eine der folgenden Sitzungen zu vertagen.

Aufgrund der bestehenden Alleinzuständigkeit des Landrates sind die in § 21 KrO NRW normierten Voraussetzungen für eine Anregung nicht erfüllt. Eine entsprechende Beschlussfassung wäre nicht rechtmäßig.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung vom 09.09.2019 wird als unzulässig zurückgewiesen.

Kleve, 28.10.2019

Kreis Kleve
Der Landrat
1.2 - 10 24 29

Spreen